

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neunte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309690](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309690)

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag den 17. Juli 1886,
morgens 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Es wird bekannt gegeben, daß seitens der evangel. Kirchengemeinderäte Kirchen, Wittlingen, Efringen Erklärungen inbetreff ihres Verhaltens in der Gesangbuchsache eingekommen seien und zur Einsicht offen liegen.

In die Tagesordnung eintretend, erteilt der Präsident dem Abg. Beutz das Wort zur Begründung des Antrags des vierten Ausschusses: Die Einführung einer vierten Religionsstunde betr.

Der schließlich gestellte Antrag (welcher kurz vor der heutigen Sitzung in einer Ausschußberatung einstimmig genehmigt worden war) lautet:

„In der Überzeugung, daß, wenn der Religionsunterricht nicht bloß Kenntnisse für das Gedächtnis vermitteln, sondern für Herz und Leben der Kinder fruchtbar gemacht werden soll, eine Erhöhung der Lehrplanmäßigen Stundenzahl auf vier wöchentliche Stunden in den fünf oberen Jahrgängen der Volksschule dringend geboten sei, ersucht die Synode den evangelischen Oberkirchenrat, namentlich in dieser Richtung seine Bemühungen um die Förderung des religiösen Jugendunterrichts bei Großh. Staatsbehörde angelegentlich weiter zu verfolgen.“

Der Abg. Beutz fügt zur Begründung des obigen Antrags folgendes bei:

Auf vielen Diözesansynoden sei der Wunsch ausgesprochen worden nach Vermehrung des Religionsunterrichts in den Volksschulen. Der Oberkirchenrat habe auf grund gemachter Erfahrungen die Gewährung eines solchen Wunsches vonseiten der Schulbehörde zur Zeit nicht für aussichtsreich gehalten und habe in mehreren Bescheiden die Geistlichen auf den Weg der Selbsthilfe hingewiesen. Es sei erfreulich, daß viele Geistliche und Lehrer freiwillig die Zahl der Religionsstunden vermehrt hätten. Damit sei aber das Übel nicht gehoben, und darum habe sich der Ausschuß eingehend mit der vorliegenden Frage beschäftigt und sei dabei zu oben genanntem Antrag gekommen.

Unser staatlicher Lehrplan gewähre für den Religionsunterricht für jede Klasse der Schule wöchentlich drei Stunden. Der Oberkirchenrat habe durch Verordnung vom 8. März 1883 den zu behandelnden religiösen Lehrstoff neu bestimmt. Bald nach Erlass dieser Verordnung seien Klagen der Lehrer laut geworden, daß sie mit dem vorgeschriebenen Lehrstoff nicht fertig werden könnten, obgleich er eher geringer ist als in den meisten andern Ländern. Jene Klagen rühren in der Regel von den tüchtigeren Lehrern her, die nicht zufrieden sind mit einer gedächtnismäßigen Einprägung des Gelernten, die vielmehr in ihrem Religionsunterricht gerne auf Herz, Gemüt und Willen der Schüler einwirken möchten. Dazu reicht die gegebene Zeit durchaus nicht zu. Ihnen thue es wehe zu einer mechanischen Arbeit verurteilt zu sein.

Man könne vielleicht auf Zeugnisse der Oberkirchenbehörde und der Dekane hinweisen, wornach in vielen Schulen doch günstige Resultate erzielt worden seien. Das sei aber nur in ganz günstigen Fällen bei besonders begabten Lehrern und bei übergroßen Anstrengungen möglich, gewiß nicht in gemischten Schulen, wo mehrere Klassen gemeinsam zu unterrichten sind.

Da könne nur durch eine Vermehrung der Unterrichtszeit geholfen werden, ohne die Kinder weiter zu überbürden, indem man aus der Zahl der Stunden für den Sprachunterricht eine heraus nehme und dem Religionsunterricht zuweise. Bei richtiger Behandlung der religiösen Stoffe, namentlich der biblischen Geschichte, würden nämlich die Schüler auch sprachlich mindestens

ebenjo gefördert als durch die Besprechung eines Lesestücks. Er persönlich halte die richtige Behandlung einer biblischen Geschichte für den instruktivsten, geistbildendsten Gegenstand und darum rechtfertige sich auch vom pädagogischen Standpunkt die gewünschte Vermehrung der Zeit für den Religionsunterricht.

Ein Hindernis für den gestellten Antrag könne in den gemischten Schulen liegen. Was man der evangel. Kirche gewähre, muß auch der kathol. Kirche bewilligt werden und er wisse nicht, ob sie ein ähnliches Verlangen habe. Er müsse jedoch darauf aufmerksam machen, daß eben die evangel. Kirche auf eine gründliche Einführung in die hl. Schrift bringe und damit Ursache habe, für sich auf Vermehrung der Unterrichtszeit für die religiösen Lehrgegenstände hinzuarbeiten. In Preußen seien daher durchweg vier wöchentliche Stunden dem Religionsunterricht gewidmet, in Sachsen und Hessen solche vier wenigstens für die oberen Klassen, in Württemberg umfaßt der Religionsunterricht ein Drittel, in Baiern ein Fünftel aller Schulstunden, ohne daß in diesen Ländern die Schüler in dem Weltlichen geringer wären als die unsrigen.

Der Ausschuß habe sich auch mit dem Religionsunterricht an den Mittelschulen beschäftigt, wo in jeder Klasse nur zwei Religionsstunden erteilt werden und wo für die untern Klassen die nämlichen Klagen über die Unmöglichkeit, den vorgeschriebenen Stoff zu bewältigen, laut geworden seien. Man habe auf andere Länder hingewiesen (z. B. Sachsen und Württemberg), wo wenigstens in den untern Klassen drei Stunden Religionsunterricht gegeben würden. Man habe aber in dieser Beziehung keinen Antrag stellen wollen, weil die Diözesansynoden hiezu keinen Anlaß gegeben hätten.

Die religiöse Erziehung unseres Volkes sei von der größten Wichtigkeit. Dieselbe werde gewiß von der Staatsbehörde auch gewürdigt werden, namentlich wenn die Generalsynode ihr gegenüber in diesem Sinne sich ausspreche und wenn sachgelehrte Männer für diese Sache eintreten.

Prälat Dr. Doll spricht sich dahin aus, daß der Oberkirchenrat selbstverständlich alle Bestrebungen zur Hebung und

Förderung des Religionsunterrichts, also auch den vorliegenden Antrag nur begrüßen könne. Freilich habe die Behörde in Verfolgung ähnlicher Anträge die Erfahrung gemacht, daß eine Willigkeit zu Abänderungen am Schulgesetz an maßgebender Stelle nicht vorhanden sei, besonders wenn die kathol. Kirche keine derartigen Anträge mitstelle.

Als Grund, warum gerade gegenwärtig über Mangel an Zeit für den Religionsunterricht geklagt werde, obgleich seit fünfzig Jahren die für diesen Unterricht bestimmte Zeit gesetzlich nicht gemindert worden sei, müsse er in erster Linie die Einführung neuer Lehrbücher ansehen, die den Lehrern noch nicht recht geläufig sind. Man könne allerdings sich auch auf die Simultanschulen berufen, deren es jedoch bei 370 ungemischt evangelischen nur 180 gebe. Dieselben gestatteten nicht, wie das früher vielfach der Fall war, einzelne Lesestunden zur Behandlung der biblischen Geschichte zu benutzen. Immerhin müsse jedoch anerkannt werden, daß der Religionsunterricht in den letzten Jahren keineswegs zurückgegangen, sondern eher besser geworden sei, was eine Folge der größeren Pünktlichkeit und Strammheit sei, womit derselbe gegenwärtig auf Grund der gegebenen Verordnungen erteilt werde.

Die Behauptung, daß auch der kirchliche Gesang in der Religionsstunde zu üben sei, erweise sich nicht als richtig. Nach Weisung der Schulbehörde habe jene Übung in die Singstunde zu fallen. Überhaupt dürfe der Oberkirchenrat es rühmen, daß er für seine Bestrebungen zugunsten des Religionsunterrichts bei der Großh. Staatsbehörde und namentlich auch bei der Schulbehörde das freundlichste Entgegenkommen gefunden habe.

Wenn trotzdem der Oberkirchenrat den Wunsch nach Vermehrung der Religionsstunden begrüße, so leitete ihn namentlich die Rücksicht auf die immer lauter werdenden Klagen über die Unbotmäßigkeit, Vergnügungssucht und Zuchtlosigkeit der Jugend. Wenn die Ursache hiefür auch nicht an der Schule liege, so könne doch eine weitere Vertiefung des Religionsunterrichts dazu beitragen, jenem Übel einen Riegel vorzuschieben und darum möchte man dem Antrage des Ausschusses zustimmen. Die Be-

hörde würde ihm noch lieber zugestimmt haben, wenn er auch die Mittelschulen ins Auge gefaßt hätte.

Der Abgeordnete Geh.-Rat Armbruster teilt den Wunsch nach einem möglichst gesegneten Religionsunterricht. Der Erfolg dieses Unterrichts hänge aber nicht von der vermehrten Stundenzahl ab, was der Herr Berichterstatter früher stets betont habe und noch für richtig halten werde. Wenn in andern Ländern die Stundenzahl für den Religionsunterricht höher angelegt sei, so bestehe doch bei uns die gegenwärtige Übung schon über fünfzig Jahre und man sei bisher damit zufrieden gewesen. Auch in letzter Zeit noch habe er von Geistlichen und Lehrern und zwar von treuen und eifrigen gehört, daß die gewährte Zeit genüge, insbesondere wenn einmal die mit einer gewissen Hast betriebene Einübung der neuen Choralmelodien vorüber sei und man sich in die neuen Lehrbücher eingelebt habe. Wenn in andern Ländern mehr Zeit auf den Religionsunterricht verwendet werde, so hätte man dort eben überhaupt mehr Schulstunden (eine Ganztagschule statt unserer Halbtagschule). Wenn bei uns von 16 Wochenstunden 3 dem Religionsunterricht gewidmet werden, und wo es thunlich und nötig ist, bei Verwendung einer Lese Stunde auf die biblische Geschichte deren 4, da dürfte dem Bedürfnis Genüge geleistet sein. Er nehme so kräftig als irgend jemand für einen wirksamen Religionsunterricht Partei, er glaube aber nicht, daß die Vermehrung dieses Unterrichts dessen Wirksamkeit garantiere und daß die Staatsbehörde demselben noch eine vierte Stunde zuweisen könne, namentlich da die katholische Kirche dies gar nicht wünsche, der Staat aber nicht einseitig die Bedürfnisse einer einzelnen Konfession berücksichtigen dürfe. Er sehe daher keine Möglichkeit, wie die Staatsbehörde einem derartigen allgemein gestellten Antrag der Kirchenbehörde entgegen kommen sollte. Etwas anderes wäre es, wenn man den Antrag nach einer vierten Religionsstunde nur auf dringende Fälle beschränken würde. Wenn etwa durch gemeinsamen Antrag des Kirchengemeinderats und der Ortsschulbehörde ein dringendes Bedürfnis nach Vermehrung des Religionsunterrichts um eine Stunde nachgewiesen

wäre, da könnte wohl Abhilfe gewährt werden und damit wäre wohl den berechtigten Wünschen Genüge geleistet.

Abgeordneter Kiefer erklärt zum voraus, daß er entschieden dem Ausschußantrag beitreten werde. Er sei zwar kein Schulmann, habe aber für die religiöse Bildung unseres Volkes, die sich die Kirchen zur Aufgabe gemacht hätten, das wärmste Interesse und habe daselbe mit seinen Freunden stets bewiesen. Sie seien der Überzeugung, daß für den weitaus größten Teil unseres Volkes die Volksschule die bescheidene Bildungsstätte sei, in welcher es für sein ganzes Leben Charakter und Lebensrichtung empfangt, durch welche die Treue für die höchsten Güter in sein Herz bleibend eingelegt werden soll. Hierzu diene aber vornehmlich der Religionsunterricht, wenn er nicht bloß auf das Gedächtnis einwirkt, sondern Kopf und Herz gleichmäßig bewegt und das Gemüt mit den edeln, hoheitsvollen Stimmungen des wahrhaften Christenglaubens erfüllt. Dazu brauche aber der Lehrer Zeit. Diese Aufgabe könne er nur durch eine Methode des Unterrichts lösen, die mit seiner Individualität innig zusammenhänge. Wir müßten dabei nicht die höchstmögliche Leistungsfähigkeit der Lehrerschaft in Rechnung ziehen, sondern uns mit einer Art Durchschnitt genügen lassen.

Er (Redner) habe mit Freuden Kenntnis genommen von den bestimmten Erklärungen des Herrn Prälaten, wornach seit Einführung der gemischten Schule im Religionsunterricht kein Rückgang eingetreten sei. Wenn aber, wie der Berichterstatter gewiß aus reicher Erfahrung erklärt, dies Ziel nur mit einer gewissen Mühseligkeit erreicht wurde, und zwar gerade von den treuesten Lehrern, wenn die Diözesansynoden dieser Thatsache Ausdruck gäben durch die Bitte um Vermehrung des Religionsunterrichts, dann seien wir nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, der Kirchenregierung den Wunsch kund zu geben, die Staatsregierung um Abhilfe anzufragen, bei welcher letzterer die Religion nach seiner Erfahrung die richtige Würdigung finde und die gewiß die Frage aufs neue wohlwollend prüfen werde.

Was der Herr Prälat über den sittlichen Rückgang der Jugend geäußert, kann er von seiner Erfahrung aus den Gerichts-

fälen aus nur bestätigen. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher habe sich vermehrt trotz unseres gegenwärtigen Kulturfortschritts. Die zweite badische Ständekammer habe sich ja auch mit einer ähnlichen Frage beschäftigen müssen in dem Gesetz über die Behandlung jugendlicher Personen. Solche Verhältnisse zeigten sich gegenwärtig auch in anderen deutschen Ländern. Es sei etwas Ungefundes, Genußsüchtiges, etwas Rohes, ein Zug gemeiner, den höheren Auffassungen des Lebens feindseliger Richtung in unserer Jugend, und es seien alle Mittel aufzubieten, solchen Mißständen und Gefahren entgegen zu wirken.

Er wisse wohl, die vierte Religionsstunde bringe an sich die Hilfe noch nicht, aber sie gewähre doch Raum zu treuer Ausnutzung der Kraft und damit ein Mittel zur bessern Erreichung des uns vorstehenden Zieles.

Was den Religionsunterricht an den höheren Schulen betreffe, so könne man vielfach die Wahrnehmung machen, daß derselbe dort von Lehrern und Schülern nicht so gewürdigt werde, wie es sein sollte. Das habe verschiedene Gründe. Die betreffenden Schüler taxierten eben den Wert des Unterrichts vielfach nach der Bedeutung der Noten, die sie in den verschiedenen Fächern erhielten. Weil diese Noten für den Religionsunterricht geringer taxiert würden, so sei derselbe in ihren Augen auch minderwertiger als z. B. der lateinische Stil. Nach dieser Seite hin dürfte die oberste Kirchenbehörde bei der Staatsbehörde um Änderung nachsuchen und zugleich auf einen begeisternden, Interesse erweckenden, wahrhaft wissenschaftlichen Religionsunterricht in den höheren Klassen hinwirken, wie er, der Redner, einen solchen in seiner Jugend mit den bleibendsten Eindrücken empfangen habe. Es komme dabei gar sehr auf die richtige Auswahl der Lehrer an.

Man dürfe nicht alle Hilfe von der Polizeigewalt des Staates erwarten. Es müßten vielmehr alle edlen Kräfte des Volkskörpers in Bewegung gesetzt werden. Wenn wir nun das Unsrige thun, die unteren Volksteile zu einer gebiegenen religiösen Bildung zu führen, so müßten wir auch den Söhnen gebildeterer Stände jene Liebe zu den idealen Zielen unseres Volkslebens tief ein-

zuprägen suchen, die sie befähigt, ihre Zeit und Bildung zur Pflege von Religion und Sittlichkeit in unserem Volke zu verwenden.

Prälat Dr. Doll freut sich namentlich dessen, was der Herr Vorredner in bezug auf den Religionsunterricht in den Mittelschulen ausgesprochen hat. Er habe damit ganz die Wege bezeichnet, die der Oberkirchenrat schon selbst gegangen sei. Die Behörde habe erst vor kurzem mit dem Oberschulrat — freilich vergebens — wegen einer höheren Wertung der Religionsnoten verhandelt, und die neue Verordnung über Erteilung des Religionsunterrichts stimme ganz mit den geäußerten Grundsätzen des Vorredners über die Behandlung dieses Gegenstandes überein.

Dekan Gräbener beklagt namentlich, daß zu einer eingehenden Schriftlesung und Schrifterklärung unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Zeit mehr sei und macht darauf aufmerksam, daß durch die Einführung der Simultanschule infolge der Zusammenlegung mancher Klassen, die früher für sich unterrichtet wurden, doch ein bedeutendes Maß von Zeit für den Religionsunterricht verloren gegangen sei. Er könnte sich mit dem Vorschlag des Abg. Armbruster im Notfall befreunden, ziehe aber doch den Antrag des Ausschusses vor.

Abg. Dr. Zittel: Es sei auffallend, daß man gerade in einer Zeit, da der Religionsunterricht augenscheinlich sich gehoben habe, nach einer Vermehrung der Religionsstunden rufe. Der Grund hiefür liege in der That in dem vielfachen Wechsel der Religionsbücher, den wir durchgemacht hätten und in dem Umstande, daß die neuen Bücher fast zu gleicher Zeit eingeführt wurden. Das werde jedoch in wenig Jahren mit der wachsenden Vertrautheit der Lehrer und Schüler mit den Büchern sich ändern, besonders je mehr Lehrer in die Schule träten, welche in den Seminarien nach den neuen Lehrmitteln unterrichtet worden seien. Wenn daher der Antrag des Ausschusses, dem er übrigens zustimme, Widerstand fände, so werde dennoch eine fortgehende Besserung des Religionsunterrichts bei uns nicht ausbleiben, nachdem bei den Lehrern die Stimmung für Erteilung desselben entschieden eine freundliche geworden sei. Jedenfalls trete in den untern

Klassen der Mittelschulen der beklagte Uebelstand viel deutlicher zu tage als bei den Volksschulen. Dort sei eben einfach das vorgeschriebene Pensum nur durch Beigebung einer dritten Stunde zu erreichen, wenn nicht eine Beschränkung jenes Pensums erfolgen könne. Die allgemeine Erfahrung bestätige, daß die Schüler aus den Volksschulen im allgemeinen für den Konfirmandenunterricht besser vorbereitet sind als die aus den Mittelschulen. Der Antrag des Ausschusses werde zwar nicht ohne weiteres gleich zum Ziele führen. Es werden sich ihm allerlei Schwierigkeiten in den Weg stellen, darum werde er aber doch etwas zur Lösung der angeregten Frage beitragen.

Dekan Zimmern ist entschieden für eine Vermehrung der Religionsstunden, wenn das religiöse Kapital unseres Volkes nicht abnehmen soll. Es handle sich im Religionsunterricht nicht bloß um gemüthliche Bewegung, sondern auch um ein festes Einprägen und ein eingehendes Verständniß, um eine gründliche Bekanntschaft mit der Schrift und biblischen Geschichte und hiezu brauche man Zeit, namentlich zu der Repetition, an der es in der Schule am meisten fehle. Wenn man eine vollständige Abhilfe in der Möglichkeit der Verwendung einer weitem Lehrstunde für den Unterricht in der biblischen Geschichte sehe, so dürfe nicht übersehen werden, daß das nur in ungemischten Schulen möglich sei und daß der Lehrer am Ende des Schuljahres eben eine bestimmte Anzahl von Lehrstücken durchgenommen haben müsse. Auch die empfohlene Ertheilung einer vierten Religionsstunde außerhalb der Schulzeit sei bloß ein Nothbehelf und stoße vielerorten auf Schwierigkeiten. Den besten Weg der Abhilfe zeige der Antrag des Ausschusses.

Zum Schlusse fragt der Redner, ob es wahr sei, daß bei der Aufnahmeprüfung in die Präparandenanstalten in der Religion nicht geprüft werde.

Oberkirchenrat Gilg bejaht diese Frage, fügt aber bei, daß die Religionsprüfungen für die Leistungen der Präparandenschulen wie der Seminaristen im Religionsunterricht vollkommen geordnet seien und daß die in Frage stehenden Prüfungen nur darum unterbleiben, weil zur Aufnahme in jene Anstalten nur das Maß religiöser Kenntnisse erforderlich sei, das am Schlusse der Schul-

zeit von jedem einigermaßen tüchtigen Schüler der Volksschule erreicht sein müsse.

Abg. Klein. Er müsse sich nach den Ausführungen des Herrn Prälaten und des Herrn Abg. Armbruster entscheiden.

Wenn bei der bisherigen Einrichtung der Religionsunterricht trotz verschiedener zeitweiliger Erschwerung nicht zurückgegangen, sondern eher sich gehoben habe, so sei eine Änderung in der Stundenzahl nicht notwendig. Nach seinen Erfahrungen seien die Kenntnisse unserer schulentlassenen Jugend in der deutschen Sprache nicht derart, daß er einer Verminderung des Unterrichts hierin das Wort reden könne. Die Bedenken gegen den Antrag des Ausschusses scheinen ihm von so großer Bedeutung, daß er nicht für denselben stimmen könne.

Dekan Schmitthener ist entschieden für den Ausschußantrag und weist namentlich darauf hin, daß in gemischten Schulen, wo die Religionsklassen jeweils zum Unterricht sich sammeln müssen, eigentlich nicht drei Wochenstunden, sondern höchstens $2\frac{1}{2}$ Stunden zur Verfügung stehen.

Zum Schluß der Diskussion erhält noch der Berichterstatter das Wort. Er widerspricht der Behauptung, daß früher nicht mehr Zeit auf den Religionsunterricht verwendet wurde und daß gegenwärtig der kirchliche Gesang allgemein außer der Religionsstunde geübt zu werden pflegte. Die evang. Synode habe ohne Hinblick auf andere Konfessionen auszusprechen, was sie als im Interesse der evang. Konfession liegend erachte. Es komme allerdings im Religionsunterricht nicht bloß auf die Stundenzahl an, sondern auf die richtige Art des Unterrichts. Aber gerade die richtige Art bedürfe einer gewissen Ausführlichkeit, d. h. der Zeit. Geben wir diese Zeit den Lehrern, daß sie mit Freudigkeit arbeiten können, in dem vielen angenehmsten Unterrichtsgegenstand!

Der Antrag wird hierauf mit großer Majorität angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Petition von Hornberg zu § 16 der Kirchenverfassung, dahin lautend: „In Gemeinden, deren einzelne Orte weder besonderes Kirchenvermögen, noch eine sonstige eigene kirchliche Einrichtung

haben, kann die Gesamtvertretung beschließen, daß die Bildung von Ortskirchengemeindeversammlungen unterbleibt und die Stimmberechtigten jeden Ortes sogleich die auf denselben fallende Zahl von Mitgliedern der Gesamtvertretung wählen."

Es referiert Abg. Dekan Ringer und lautet der Antrag des Verfassungsausschusses:

"Hohe Generalsynode wolle über den Antrag der Kirchengemeinde Hornberg, Zusatz zu § 16 Abs. 2 der Kirchenverfassung betr., zur Tagesordnung übergehen."

Oberkirchenratspräsident Dr. von Stöjfer erklärt die Ueber einstimmung mit dem Antrag des Ausschusses.

Abg. Dekan Hitzig spricht für die eingereichte Petition.

Ebenso Abg. Weißer von St. Georgen.

Abg. Stadtpfarrer Schück befürwortet den Ausschüßantrag.

Abg. Stadtpfarrer Schmidt beantragt Ueberweisung der Petition an die Kirchenregierung zur Kenntnisaahme.

Oberkirchenratspräsident Dr. von Stöjfer erklärt sich dagegen, worauf die Synode den Antrag Schmidt auf Ueberweisung zur Kenntnisaahme ablehnt.

Dagegen wird der Ausschüßantrag mit großer Majorität angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung betrifft Abänderung des § 40 der Wahlordnung.

Berichterstatter Senatspräsident von Stöjfer:

Sein Antrag geht dahin (auf Vorschlag des Präsidenten Lamey hinsichtlich der redaktionellen Fassung):

Gesetzesvorschlag: „§ 40 der Wahlordnung erhält folgende Fassung: Die Wahl der Abgeordneten und jene des Erzkammars werden gesondert vorgenommen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung durch verschlossene Stimmzettel, welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben werden.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

Im Ubrigen gelten die Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 12, 22, 25 und 28 dieses Gesetzes."

Abg. Blankenhorn erklärt seine Zustimmung.

Senatspräsident Abg. von Stöffer macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es in § 23 der Wahlordnung (Ausgabe 1885 Karlsruhe, Buchdruckerei von J. J. Reiff) heißen muß: „Die §§ 7, 8, 9, 12“ statt: „11.“ Es ist dies lediglich — wie auf Seiten des Oberkirchenrats bestätigt wird, — ein Druckfehler.

Der Antrag wurde angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses V. über den kirchlichen Baukollektensfond und die allgemeine Kollekte.

Berichterstatter ist Abg. Dürr.

Der Antrag auf Unbeanstandet-Erklärung wird angenommen.

Abg. Gehres spricht den Wunsch aus, es möchte auch in solchen Fällen, wo der § 97a zur Anwendung kommt, das Ausschreiben der Pfarrei erfolgen.

Dies wird vom Präsidenten des Oberkirchenrats für die Mehrzahl der Fälle nicht als möglich bezeichnet, da § 97a eine Ausnahmebestimmung ist, die ihre Anwendung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen findet, und da eine Wahl zwischen mehreren Personen öfters gar nicht möglich oder thunlich ist, bei längst erkanntem und sofort zu beseitigendem Bedürfnis. Das Verfahren geschieht stets in Übereinstimmung mit dem Synodalausschuß. Gleichwohl geschehe das Ausschreiben so oft als es irgend thunlich ist.

Abg. Schück fragt an wegen der diskretionär zu besetzenden Stellen. Es seien bis jetzt 47 Pfarreien unmittelbar, 47 durch Wahl besetzt worden, 19 durch Patronatsbesetzung. Es fragt sich, ob auch fernerhin von dem Oberkirchenrat § 97a in seinem vollen Umfang angewendet werden wolle.

Oberkirchenratspräsident v. Stöffer erklärt, daß der § 97a immer da angewendet werde, wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Nach Festsetzung der Tagesordnung wird die nächste Sitzung auf Montag den 19. Juli vormittags 11 Uhr bestimmt und die Sitzung um 1 Uhr mit Gebet geschlossen.